



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Klaus Adelt, Natascha Kohnen, Christian Flisek** und **Fraktion (SPD)**

CEU Budapest: Finanzierung von Lehrstühlen durch Bayern?

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen schriftlich und mündlich über die Hintergründe der Ankündigung vom CSU-Spitzenkandidaten zur Europawahl, Manfred Weber, zu berichten, Bayern werde im Bereich Governance an der Schnittstelle von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik zwei Lehrstühle an der Central European University (CEU) in Budapest finanzieren.

Dabei ist auf insbesondere folgende Fragen einzugehen:

- In welcher Ministerratsitzung hat die Staatsregierung mit welchen Ergebnissen die Frage der Lehrstuhlfinanzierung in Budapest behandelt?
- Wann wurde der CSU-Spitzenkandidat von welchem Gremium beauftragt, in dem von ihm veröffentlichten Sinne eine bayerische Offerte an den ungarischen Ministerpräsidenten zu unterbreiten?
- Welche Beweggründe haben dazu geführt, dass Bayern Lehrstühle im EU-Mitgliedsland Ungarn finanzieren soll? Sieht die Staatsregierung eine Unterfinanzierung des ungarischen Hochschulwesens?
- Welche Kosten veranschlagt die Staatsregierung für die genannte geplante Lehrstuhlfinanzierung in Ungarn?
- Welche Rückmeldung erhielt die Staatsregierung vom CSU-Spitzenkandidaten über seine Verhandlungen über eine Finanzierung Bayerns ungarischer Universitätslehrstühle?
- Welche Lehrstühle außerhalb Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland finanzierte der Freistaat in der Vergangenheit bzw. in der Gegenwart? Welche Pläne der Staatsregierung existieren über die Finanzierung von Lehrstühlen außerhalb Bayerns für die Zukunft?
- Welche Gremien der Technischen Universität München waren zu welchem Zeitpunkt über die Offerte des CSU-Spitzenkandidaten im Namen der Staatsregierung informiert und haben auf welcher Grundlage wann welche Entscheidungen getroffen?
- Inwiefern sieht die Staatsregierung durch eine Finanzierung von zwei Lehrstühlen der CEU einen Beitrag zur Freiheit der Wissenschaft, wenn es ausschließlich hochschulrechtliche, jedoch nicht finanzielle Fragen waren, die die CEU im Dezember 2018 zwingend veranlasste, zu beschließen, nach 26 Jahren von Budapest nach Wien umzuziehen?
- Wie bewertet die Staatsregierung den veränderten rechtlichen Rahmen der CEU in Budapest?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Plakatkampagne der ungarischen Regierung gegen EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker und CEU-Förderer George Soros?

Begründung:

Es ist mehr als zweifelhaft, dass die Staatsregierung den anhaltenden Geschichtsrevisionismus und autoritären, illiberalen Staatsumbau Ungarns durch die Orban-Regierung mit der Finanzierung zweier Lehrstühle stoppen kann – oder damit einen Beitrag zur Freiheit der Wissenschaft leistet. Die rechtsnationale Regierung Orban hat sich offensichtlich zum Ziel gesetzt, kritisches akademisches Denken im Land einzudämmen und ein unabhängiges Bildungswesen politisch zu bekämpfen.

Im Gegenteil geht das finanzielle Angebot am Problem vorbei. Es sind hochschulrechtliche, jedoch in keinsten Weise finanzielle Fragen, die die von George Soros mitgegründete CEU im Dezember 2018 gezwungen hat, zu beschließen, nach 26 Jahren von Budapest nach Wien umziehen zu müssen.

Am 06.10.2017 nahm die Venedig-Kommission ihr Gutachten zum Gesetz Nr. XXV vom 04.04.2017 zur Änderung des nationalen Hochschulgesetzes Nr. CCIV/2011 in Ungarn an. Sie kam zu dem Schluss, dass die Einführung strengerer Regeln in Kombination mit strengen Fristen und schwerwiegenden Rechtsfolgen für ausländische Universitäten, die bereits in Ungarn ansässig und dort seit vielen Jahren rechtmäßig tätig sind, im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit und die Prinzipien der Grundrechte sowie die damit verbundenen Garantien äußerst problematisch sind.

Diese Universitäten und ihre Studierenden seien durch nationale und internationale Vorschriften über die akademische Freiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, das Recht auf Bildung und die Freiheit der Lehre geschützt. Die Venedig-Kommission empfahl den ungarischen Regierungsstellen, sicherzustellen, dass neue Vorschriften über die Erfordernis einer Arbeitserlaubnis die akademische Freiheit nicht übermäßig stark beeinträchtigen und diskriminierungsfrei und flexibel angewandt werden, ohne die Qualität und internationale Ausrichtung der Bildung an den bereits niedergelassenen Universitäten zu gefährden.

Auch der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, der Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Sonderberichterstatterin für kulturelle Rechte brachten in ihrer Erklärung vom 11.04.2017 diese Bedenken über die Änderung des nationalen Hochschulgesetzes Nr. CCIV/2011 zum Ausdruck. In seinen abschließenden Bemerkungen vom 05.04.2018 wies der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen darauf hin, dass es keine ausreichende Begründung für derartige Einschränkungen der Gedankenfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der akademischen Freiheit gibt.

Am 07.12.2017 beschloss die Europäische Kommission, beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen Ungarn einzureichen, weil die Änderung des nationalen Hochschulgesetzes Nr. CCIV/2011 die Tätigkeit von EU- und Nicht-EU-Universitäten unverhältnismäßig stark einschränke und das Gesetz wieder mit dem Unionsrecht in Einklang gebracht werden müsse. Die Kommission war der Ansicht, dass das neue Gesetz dem Recht auf akademische Freiheit, dem Recht auf Bildung und der unternehmerischen Freiheit gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) sowie den rechtlichen Verpflichtungen der Union gemäß internationalem Handelsrecht zuwiderläuft.